

6. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der kommunalen Friedhöfe der Lutherstadt Wittenberg vom 19.12.2001

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung - GO LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 08. Juli 2010 (GVBl. LSA S. 406), sowie des § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG LSA) vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesrechts aufgrund der bundesrechtlichen Einführung des Rechtsinstituts der Eingetragenen Lebenspartnerschaft vom 26. März 2004 (GVBl. LSA S. 234), hat der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg in seiner Sitzung am die 6. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der kommunalen Friedhöfe der Lutherstadt Wittenberg vom 19.12.2001 (geändert am 24.04.2002, 27.10.2004, 22.06.2005, 21.11.2007 und 26.01.2011 und veröffentlicht im Amtsblatt der Lutherstadt Wittenberg „Die neue Brücke“ Nr. 1/02, 10/02, 23/04, 13/05, 24/07 und 3/11) beschlossen:

§ 1 Inhaltliche Änderungen

I. § 2 Friedhofszweck

Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Lutherstadt Wittenberg betreibt die Friedhöfe in ihrer Einheit als eine nichtrechtsfähige öffentliche Einrichtung.

II. § 6 Öffnungszeiten

Nach Abs. 2 wird der folgende Abs. 3 angefügt:

(3) Das Begehen der Friedhöfe bei Schnee- und Eisglätte, Dunkelheit oder Sturm erfolgt auf eigene Gefahr.

III. § 13 Ruhezeit

§ 13 wird wie folgt neu gefasst:

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt auf allen von der Lutherstadt Wittenberg verwalteten Friedhöfen (außer für Leichen auf dem Friedhof in Boßdorf)

- für Totgeborene, Fehlgeborene und Leibesfrüchte aus Schwangerschaftsabbrüchen 10 Jahre und
- für alle übrigen Leichen und Aschen 20 Jahre.

Für den Friedhof Boßdorf gilt eine Ruhezeit für Leichen von 40 Jahren.

IV. § 17 Wahlgrabstätten

Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit entsprechend des § 13 dieser Satzung verliehen und deren Lage mit dem Erwerber bestimmt wird.

Abs. 5 Satz 2 Buchst. a) und b) werden wie folgt neu gefasst:

- a) auf den überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,

V. § 21 Kriegsgräberanlagen

§ 21 wird wie folgt neu gefasst:

Die Rechte und Pflichten der Stadt ergeben sich hier aus dem Gesetz zur Erhaltung der Gräber der Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz vom 16. Januar 2012).

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lutherstadt Wittenberg, den

(Naumann)
Oberbürgermeister

(Siegel)